

9. VII. 1918

2

(P. 3. 5391.) St.-R. Dr. Mataja referiert über Stellungnahme der Gemeinde Wien zum Gesetzentwurf, betreffend die Kohlensteuer, und stellt folgenden Antrag:

Es wird an die beiden Häuser des Reichsrates eine Denkschrift gerichtet, in welcher die Gemeinde bittet:

1. im § 2 der Regierungsvorlage die Steuerbefreiung auch für jene Kohle zuzugestehen, welche von fremden Kraftwerken zur Lieferung von elektrischer Energie als Betriebskraft für Kohlenbergbau und der dazu gehörenden Anlagen benötigt wird,

2. im § 3 der Vorlage die darin vorgesehenen Steuerbegünstigungen auch der Kohle zuzugestehen, welche in Betrieben öffentlicher Körperschaften, deren Erträgnisse öffentlichen Zwecken zuzufließen, zur Erzeugung von Gas oder elektrischer Kraft verwendet wird,

3. im § 3 Bestimmungen zu treffen, durch welche eine zu enge Auslegung des Begriffes „Fundstelle“ vermieden und den Verhältnissen bei Errichtung von Ueberland-Zentralen und deren Betriebsmöglichkeiten Rechnung getragen wird,

4. Vorfrage zu treffen, daß die Steuerbegünstigung, welche im § 3 nach dem Wortlaute des Entwurfes und nach der Wortstellung für die an der „Fundstelle“ zur Erzeugung von elektrischer Kraft verwendete Kohle ohne weiteren Vorbehalt und ohne weitere Bedingung vorgesehen ist, bei der Anwendung des Gesetzes im Hinblick auf die Ausführungen des Motivenberichtes nicht auch von der für die Begünstigung der Gaskohle festgesetzten Bedingung der „Gewinnung von Nebenprodukten“ abhängig gemacht werde.

(Angenommen; an den Gemeinderat.)